

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 22500 — 3018/62 III

Bonn, den 30. August 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes**

mit Begründung (Anlage A). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 248. Sitzung am 12./13. Juli 1962 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage B ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage C dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Anlage A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)¹⁾, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.“

2. In § 3 wird hinter dem Wort „Ernennung“ eingefügt:

„oder ihre Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

4. § 6 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt neugefaßt:

„4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht-berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
- b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- c) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst

nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt.“

5. In § 7 Abs. 3 treten an die Stelle der Nummer 3 folgende Nummern 3 bis 5:

3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
4. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind,
5. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Berücksichtigung von Dienstzeiten“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe,
- b) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 auch solche Tätigkeiten, die von Beamten aus einer Einheitslaufbahn oder von Aufstiegsbeamten nach Ablegung der für die Anstellung in einer dieser Besoldungsgruppen oder für den Aufstieg vorgeschriebenen Prüfung

abgeleistet worden sind.“

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 2032 — 1

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.“

8. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „wohnen“ die Worte „und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „in Abständen von drei Jahren“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sonderzwecke“ ein Komma und die Worte „die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind“ eingefügt.

10. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der tatsächliche Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist dieser maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neueingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“

11. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde.“

12. § 16 wird gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Enkel“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,“.

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.“

- d) Vor Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

15. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 wird „(§ 16 Abs. 2)“ durch „(Absatz 3)“ ersetzt.
- b) An die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt folgender neuer Absatz:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern."

16. In § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und nach Absatz 2“ gestrichen.
 b) Absatz 2 wird gestrichen.
 c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

18. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.“

19. An die Stelle des § 25 Abs. 2 treten folgende Absätze 2 bis 4:

„(2) Die Dienstorte sind den Zonen unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in der Lebensführung zuzuteilen. Vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort kann durch eine zeitlich befristete Zuteilung zu einer höheren Zone Rechnung getragen werden; liegen diese Voraussetzungen an einem Ort der Zone IX oder X vor, so kann ein zeitlich befristeter, in allen Besoldungsgruppen einheitlicher Zuschlag bis zu 200 DM gewährt werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erhalten fünfzig vom Hundert der Auslandszulage. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, so werden fünfundsiebzig vom Hundert der Auslandszulage gewährt.“

20. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 6, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn

vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe. Abweichend von § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 wird Kinderzuschlag auch dem Beamten gewährt, dessen Anspruch auf Grund der bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen wäre; er bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2) oder dem Kind (§ 18 Abs. 5) zustehenden und dem sich aus Satz 2 ergebenden Betrag.

(2) Der Kinderzuschlag für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wird in Höhe der Sätze des § 18 Abs. 7 gewährt. Er beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird kein Kaufkraftausgleich gewährt.“

21. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Inlandsdienstbezüge des Beamten (Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag) zuzüglich des für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.“

22. Nach § 28 wird als neue Vorschrift eingefügt:

„§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte sich unter Beibehaltung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in seiner Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit seiner Familie im Inland aufhält und seine Auslandsdienstbezüge (§ 24 Abs. 1 und 2) höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Erstattungen; ist die Familie des Beamten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält der Beamte Bezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter. Die sich nach Satz 1 ergebenden Bezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu.“

23. In § 29 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.“

24. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;“,

b) in Nummer 2 werden die Worte „der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 gleichzubewerten ist;“ ersetzt durch die Worte „in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden ist;“,

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

b) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

c) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt.“

25. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige

Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,

b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,

c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder

b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach den § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.“

26. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen.“
27. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Satz 1 wird das Wort „hundertzwanzig“ ersetzt durch das Wort „hundertfünfundzwanzig“.
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Endgrundgehalt eines Volksschullehrers darf den Betrag von zweihundertfünfzig v. H., das Endgrundgehalt eines Mittelschullehrers den Betrag von zweihundertneunundsiebzig v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 1 nicht übersteigen; diese Begrenzung gilt nicht für Lehrer mit herausgehobener Funktion (z. B. Schulleiter, Rektoren).“
28. In § 57 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 5“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.
29. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I) werden durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
30. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:
- I. Bundesbesoldungsordnung A
- In Besoldungsgruppe 1 wird gestrichen:
„Bahnwärter“.
 - In Besoldungsgruppe 2 wird gestrichen:
„Oberbahnwärter“
und eingefügt:
„Bahnwärter“.
In der Fußnote¹⁾ wird die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „20“.
 - In Besoldungsgruppe 3 wird eingefügt:
„Oberbahnwärter“.
 - In Besoldungsgruppe 4 wird gestrichen:
„Gleismeister“.
In der Fußnote¹⁾ wird die Zahl „23,11“ ersetzt durch die Zahl „25“.
 - In Besoldungsgruppe 5, Fußnote²⁾ wird die Zahl „11,56“ ersetzt durch die Zahl „12“.
 - In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:
„Gleisobermeister“.
In der Fußnote¹⁾ wird die Zahl „23,11“ ersetzt durch die Zahl „25“.
7. In Besoldungsgruppe 8 werden eingefügt:
„Oberfähnrich“
„Oberfähnrich zur See“.
8. Die Fußnote „¹⁾“ zur Besoldungsgruppe 9 erhält folgende Fassung:
- „¹⁾ Beamte und Soldaten, für die neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, und die diese beiden Prüfungen abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 47 DM. Dies gilt nur, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.“
9. In Besoldungsgruppe 11 wird nach „Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)“ ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht und folgende Fußnote angefügt:
- „¹⁾ Erhält in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 36 DM.“
10. In Besoldungsgruppe 13 wird gestrichen:
„Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz“.
- Es werden eingefügt:
„Fachschuldirektor¹⁾“
„Regierungsgeologe“.
- Hinter „Studienrat“ wird der Klammersatz gestrichen und ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht; als neue Fußnote¹⁾ wird angefügt:
- „¹⁾ Studienräte, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, und Fachschuldirektoren, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ist, erhalten von der neunten Dienstaltersstufe an eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“
- Der Fußnotenhinweis¹⁾ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2. Die bisherige Fußnote „¹⁾“ wird Fußnote „²⁾“.
11. In Besoldungsgruppe 14 werden eingefügt:
„Oberregierungsapotheker“
„Oberregierungsgeologe“
„Studiendirektor“.
- Hinter „Legationsrat Erster Klasse“ ist der Fußnotenhinweis¹⁾ anzubringen; als neue Fußnote¹⁾ wird angefügt:

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

Der Fußnotenhinweis ¹⁾ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.

Die bisherige Fußnote „¹⁾“ wird Fußnote „²⁾“.

Hinter „Oberstudienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

12. In Besoldungsgruppe 15 werden gestrichen:

„Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes“

„Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

Es werden eingefügt:

„Archivdirektor“

„Regierungsvermessungsdirektor“

„Flottillenapotheker“.

Hinter „Botschaftsrat“ ist der Fußnotenhinweis ¹⁾ anzubringen; als Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“.

Hinter „Oberstudiendirektor“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

13. In Besoldungsgruppe 16 werden gestrichen:

„Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde“

„Direktor des Bundesarchivs“

„Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“

„Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut“

„Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“

„Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“

„Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“

„Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“.

Es werden eingefügt:

„Direktor beim Bundeskartellamt¹⁾“

„Direktor des Institutes für Landeskunde“

„Direktor und Professor des Institutes für chemisch-technische Untersuchungen“

„Leitender Regierungskriminaldirektor“

„Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“

„Flottenapotheker“.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.“

II. Bundesbesoldungsordnung B

1. In Besoldungsgruppe 1 wird gestrichen:

„Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau“.

Es werden eingefügt:

„Direktor der Ozeanographischen Forschungsstelle der Bundeswehr“

„Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“

„Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

2. In Besoldungsgruppe 2 werden eingefügt:

„Direktor des Bundesarchivs“

„Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut“

„Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“

„Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“

„Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“

„Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“

„Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)“

- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“
 „Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
 „Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
 „Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“
 „Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau“.
3. In Besoldungsgruppe 3 wird gestrichen:
 „Präsident der Bundesdruckerei“.
- Es werden eingefügt:
 „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“
 „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“
 „Vizepräsident des Bundeskartellamtes¹⁾“.
- Hinter „Direktor im Bundesnachrichtendienst“ wird als Klammerzusatz angefügt:
 „(soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)“.
- In die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.
- Es wird folgende Fußnote angefügt:
 „¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.“
4. In Besoldungsgruppe 5 werden eingefügt:
 „Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung“
 „Direktor im Bundesnachrichtendienst (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)“
 „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“
- „Präsident der Bundesdruckerei“
 „Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“.
5. In Besoldungsgruppe 6 werden eingefügt:
 „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“
 „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung“
 „Admiralstabsarzt“.
- In die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesgesundheitsamtes“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.
6. In Besoldungsgruppe 7 werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
 „Präsident des Bundeskartellamtes“
 „Vizepräsident des Bundesgerichtshofes“.
- Unter „Mittelbarer Bundesdienst“ wird eingefügt:
 „Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz¹⁾“.
- Es wird folgende Fußnote angefügt:
 „¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 8.“
7. In Besoldungsgruppe 8 werden eingefügt:
 „Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“
 „Admiraloberstabsarzt“.
8. In der Besoldungsgruppe 10 wird gestrichen:
 „Unterstaatssekretär“.
31. Die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.
32. Die Anlage IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

	bisherige Besoldungsgruppe	bisherige Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
			Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
a)	A 3 b	Karthographenamtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
b)	A 4 b 1	Karthographenoberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
c)	A 4 c 2	Karthographeninspektor	—	Technischer Regierungsinspektor

§ 2

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Überleitungsübersicht.

(2) Die Erhöhung der Grundgehälter, die sich aus diesem Gesetz gegenüber dem Tag vor seinem Inkrafttreten ergibt, beruht nicht auf einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 37 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 3

(1) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten, Richters oder Soldaten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 6 ein für den Betroffenen ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

(2) Bleibt das neue Grundgehalt auf Grund sonstiger Vorschriften dieses Gesetzes hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten nach den bisherigen Vorschriften zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe dieses Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehaltes ausgeglichen ist.

§ 4

Die den Beamten, Richtern und Soldaten auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Dezember 1961 gezahlten Beträge werden ihnen ohne Anrechnung auf Ansprüche nach diesem Gesetz belassen.

§ 5

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 32 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 1 Nr. 32 tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Anlage 1

Grundgehaltssätze

Besol- dungs- gruppe	Orts- zu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe											Dienst- alters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
Besoldungsordnung A															
1	IV	290	302	314	326	338	350	362	374	386	398	410			12
2		303	315	327	339	351	363	375	387	399	411	423	435		12
3		323	335	347	359	371	383	395	407	419	431	443	455		12
4		343	355	367	379	391	403	415	427	439	451	463	475		12
5		369	381	393	405	417	429	441	453	465	477	489	501	513	12
6		387	404	421	438	455	472	489	506	523	540	557	574	591	17
7	III	453	472	491	510	529	548	567	586	605	624	643	662	681	19
8		467	490	513	536	559	582	605	628	651	674	697	720	743	23
9		532	556	580	604	628	652	676	700	724	748	772	796	820	24
10		598	630	662	694	726	758	790	822	854	886	918	950	982	32
11	II	712	748	784	820	856	892	928	964	1000	1036	1072	1108	1144	36
12		780	820	860	900	940	980	1020	1060	1100	1140	1180	1220	1260	40
13		875	915	955	995	1035	1075	1115	1155	1195	1235	1275	1315	1355	40
14		939	991	1043	1095	1147	1199	1251	1303	1355	1407	1459	1511	1563	52
15	I b	1087	1142	1197	1252	1307	1362	1417	1472	1527	1582	1637	1692	1747	55
16		1242	1308	1374	1440	1506	1572	1638	1704	1770	1836	1902	1968	2034	66

Besoldungsordnung B

1		1739
2		2096
3	I b	2255
4		2419
5		2579
6		2743
7		2899
8		3063
9	I a	3543
10		3867
11		4269

Auslandszulage (§ 25 BBesG)

Besoldungs- gruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	290	340	390	490	540	590	690	790	890	990
A 5/6	335	390	445	550	605	660	765	870	970	1070
A 7/8	380	440	500	610	670	730	840	950	1050	1150
A 9	440	505	570	685	750	815	935	1050	1150	1250
A 10	500	570	640	760	830	900	1030	1150	1250	1350
A 11	560	635	710	835	910	985	1125	1250	1350	1450
A 12	620	700	780	910	990	1070	1220	1350	1450	1550
A 13	680	765	850	985	1070	1155	1315	1450	1550	1650
A 14	740	830	920	1060	1150	1240	1410	1550	1650	1750
A 15	800	895	990	1135	1230	1325	1505	1650	1750	1850
A 16 bis B 4	860	960	1060	1210	1310	1410	1600	1750	1850	1950
B 5 bis B 7	920	1025	1130	1285	1390	1495	1695	1850	1950	2050
B 8 und höher	980	1090	1200	1360	1470	1580	1790	1950	2050	2150

Anlage 3

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Bahnwärter	A 1	—	A 2
2	Oberbahnwärter	A 2	—	A 3
3	Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes	A 15	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes	A 16
4	Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	A 15	—	B 1
5	Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	A 15	—	B 1
6	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 15	—	B 1
7	Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde	A 16	Direktor des Institutes für Landeskunde	—
8	Direktor des Bundesarchivs	A 16	—	B 2
9	Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom	A 16	—	B 3
10	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut	A 16	Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut	B 2
11	Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)	A 16	—	B 2
12	Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 16	—	B 2
13	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	A 16	—	B 2
14	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	A 16	—	B 2
15	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	A 16	—	B 2
16	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 16	—	B 2
17	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung	A 16	—	B 5
18	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde	A 16	—	B 2
19	Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau	B 1	Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau	B 2
20	Präsident der Bundesdruckerei	B 3	—	B 5
21	Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	B 3	Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	—
22	Präsident des Bundesgesundheitsamtes	B 6	Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes	—

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das am 1. April 1957 in Kraft getretene Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) ist in seinem materiellen Inhalt seither im wesentlichen unverändert geblieben. Die 1957 festgelegten Sätze sind durch das Besoldungserhöhungsgesetz vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 324) mit Wirkung vom 1. Juni 1960 um 7 v. H. und mit Wirkung vom 1. Januar 1961 durch das Zweite Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079) um 8 v. H. der so erhöhten Sätze verbessert worden.

II.

Das BBesG hatte sich in erster Linie zum Ziel gesetzt, die Grundlage für eine gewisse Rechtseinheit beim Bund, den Ländern und Gemeinden zu legen, ferner den unübersichtlich gewordenen Rechtsstoff zusammenzufassen und schließlich das Besoldungsrecht für die Verwaltungspraxis leichter praktikabel zu machen.

III.

Das Besoldungsrecht wurde in den Jahren 1957 und 1958 auch in den Ländern unter Zugrundelegung des neuen Besoldungssystems des Bundes neu geordnet. Gewisse Abweichungen fielen hierbei zunächst nicht ins Gewicht.

In der Folgezeit wurde jedoch die Besoldung in einigen Ländern insbesondere zugunsten bestimmter Beamtengruppen geändert. Hierbei wurden durch die Ausbringung von Zwischengruppen in erster Linie die Bezüge der Lehrer in zunehmendem Maße aufge bessert. Dies wirkte sich schließlich in Nordrhein-Westfalen und dann in Baden-Württemberg auch auf die Besoldungssätze der übrigen, in Bund und Ländern bisher einheitlich geregelten Besoldungsgruppen aus. So wurde in Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÄndBesAG) vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) das Endgrundgehalt des Oberinspektors (A 10), das beim Bund und in den übrigen Ländern 800 DM (ohne die beiden Besoldungserhöhungen) beträgt, von 820 DM auf 900 DM erhöht; zusätzlich wurde in dieser Besoldungsgruppe der Ortszuschlag von der 9. Dienstaltersstufe ab durch Übergang aus der Tarifklasse III in die Tarifklasse II verbessert. Damit wird im gehobenen Dienst der bis dahin der zweiten Beförderung (zum Amtmann) vorbehaltenen wesentliche Beförderungsgewinn auf die erste Beförderung vorverlegt. Dies führte in Nordrhein-Westfalen zu einer ähnlichen Maßnahme im mittleren Dienst (Sekretäre und vergleichbare Beamte).

Die hierdurch eingetretene Beeinträchtigung der Besoldungsstruktur erzeugte in den Ländern einen

starken politischen Druck, das Besoldungsgefüge neu zu ordnen. Insbesondere zeigte sich, daß jede ins Gewicht fallende Erhöhung des Grundgehalts für den Oberinspektor auf die Dauer nicht ohne Rückwirkungen auf die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 bleiben kann. Dies wird am deutlichsten erkennbar, wenn man die in den Ländern oberhalb der Besoldungsgruppe A 10 vorhandenen Zwischengruppen für besondere Beamtengruppen (z. B. Lehrer) in Betracht zieht.

Baden-Württemberg hat in dem Besoldungsrechtsänderungsgesetz vom 18. Juli 1961 (GBl. S. 243) die Folgerungen aus dieser Lage gezogen und nicht nur das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 — dies in geringerem Umfang als in Nordrhein-Westfalen —, sondern auch die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erhöht.

Außerdem wurden in verschiedenen Ländern auch für bestimmte herausgehobene Ämter des höheren Dienstes (z. B. Ministerialräte, Finanzpräsidenten, Regierungs- und Regierungsvizepräsidenten) Verbesserungen geschaffen, die die bis dahin vorhandene Gleichheit in der besoldungsrechtlichen Bewertung dieser Spitzenstellungen des höheren Dienstes beseitigt haben. Wenngleich die Bedeutung der vergleichbaren Dienstposten im Bundesdienst auch hier eine Höherstufung rechtfertigen würde, sieht der Gesetzentwurf doch von einem derartigen Vorschlag deswegen ab, weil die Auswirkungen auf andere Beamtengruppen dies nicht zulassen.

IV.

Die unter III dargestellte besoldungspolitische Lage macht es dringend erforderlich, die Einheitlichkeit auf dem Gebiet des Besoldungsrechts beim Bund und bei den Ländern wieder herzustellen.

Um eine geeignete Grundlage für die notwendige Harmonisierung des Besoldungsrechts vorzubereiten, hat eine aus Vertretern des Bundes und der Länder gebildete Besoldungskommission den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ausgearbeitet. Der hiermit vorgelegte Gesetzentwurf folgt im wesentlichen den Vorschlägen der Besoldungskommission. Er hat sich folgende Ziele gesetzt:

1. Die Grundgehaltssätze in den einzelnen Besoldungsgruppen sollen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Besoldung in den Ländern neu festgesetzt werden; dabei sollen aber Verzerrungen im Besoldungsgefüge vermieden werden (Näheres s. in den Erläuterungen zu Nr. 29). Das führt zu einer Aufbesserung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen der Hauptamtsgehilfen (Bundesbahn- und Postoberschaffner), der Amtsmeister (Posthauptschaffner, Triebwagenführer), der Assistenten (Postassistenten, Obertriebwagenführer) und Sekretäre (Postsekretäre,

Lokomotivführer) sowie der Oberinspektoren, die zwischen rd. 15 und 55 DM monatlich beträgt.

2. Zugleich soll aber eine der wesentlichsten Ursachen dafür, daß sich die Besoldung beim Bund und den Ländern in den letzten Jahren auseinanderentwickelt hat, beseitigt werden. Diese wesentliche Ursache waren die von Land zu Land unterschiedlichen Besoldungsverbesserungen zugunsten der Lehrer (s. oben Abschnitt III). Daher soll durch eine verstärkte rahmenrechtliche Bindung für die Ämter des Volksschullehrers und des Mittelschullehrers der Höchstsatz festgelegt werden, der zur Erhaltung der gesamten Besoldungsstruktur nicht überschritten werden darf (Näheres s. in den Erläuterungen zu Nr. 27).
3. Da eine Reihe materieller Vorschriften des BBesG bei der Auslegung zu Schwierigkeiten geführt hat, soll durch klarere Formulierungen die Rechtssicherheit verstärkt werden. Mehrere Regelungen bringen hierbei Verbesserungen zugunsten der Beamten.
4. Auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung des Bundes hat sich im Vergleich zur Entwicklung der Hochschullehrerbesoldung in den Ländern gezeigt, daß einige Ämter bei der Zuordnung zu den Besoldungsgruppen nicht ausreichend dotiert sind. Daher sollen für einen Teil der wissenschaftlichen Forschungsbeamten gewisse Verbesserungen geschaffen werden.

Außerdem hat der Gesetzentwurf eine teilweise Neuordnung der Dienstbezüge für die Auslandsbeamten zum Gegenstand. Diese ist veranlaßt durch eine beabsichtigte Umstellung des Kaufkraftausgleichs (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) auf einen reinen Preisvergleich; sie zielt auf eine gerechtere Lösung ab, die den besonderen finanziellen Belastungen der Bediensteten infolge der Auslandstätigkeit unter stärkerer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte Rechnung trägt, ohne das Gesamtvolumen der Haushaltsausgaben hierdurch zu erhöhen.

V.

Außerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs soll auf Grund einer von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes durch ergänzende Rahmenvorschriften die Einheitlichkeit der in der Besoldungsnovelle festzulegenden Besoldungsstruktur unter Einbeziehung der in den einzelnen Besoldungsgruppen bestimmten Endgrundgehälter bei dem Bund, den Ländern und Gemeinden auch für die Zukunft sichergestellt werden.

B. Im einzelnen

I. Zu § 1

Zu Nr. 1: — § 2 Abs. 2 —

Nach der derzeitigen Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. des § 1 Abs. 3 Nr. 1 b des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 705) setzt der Bundesminister des Innern den

Kaufkraftausgleich im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen fest; die zuständige oberste Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen das Auswärtige Amt, sind anzuhören.

Es dient der Sache, wenn auch die Ressorts, in deren Geschäftsbereich sich der Kaufkraftausgleich auswirkt, bei der Beteiligung an seiner Festsetzung dem Bundesminister der Finanzen gleichgestellt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Kaufkraftausgleich statt nach „Anhörung“ der obersten Dienstbehörden oder des Auswärtigen Amtes künftig mit diesen im „Benehmen“ festgesetzt wird.

Zu Nr. 2: — § 3 —

Im Falle der Versetzung eines Beamten von einem anderen Dienstherrn in den Bundesdienst (§ 123 BRRG) wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG); einer besonderen Ernennung bedarf es nicht. Das gilt gemäß §§ 128, 129 BRRG auch für die Übernahme und den Übertritt von Beamten bei der Umbildung von Körperschaften. § 3 BBesG muß daher für diese Fälle ergänzt werden.

Zu Nr. 3: — § 4 Abs. 2 —

Die derzeitige Regelung führt zu ungerechten Ergebnissen, wenn ein Beamter nach dem Ersten eines Monats mit weniger oder mit mehr als 30 Kalendertagen ernannt oder übernommen wird, insbesondere bei Versetzung eines Beamten in den Bundesdienst oder bei Übernahme aus dem Angestelltenverhältnis. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sollen daher die Bezüge in Zukunft anteilig unter Zugrundelegung der tatsächlichen Zahl der Kalendertage des betreffenden Monats gezahlt werden.

Aus der fortschreitenden Mechanisierung der Berechnung der Dienstbezüge ergeben sich hier keine besonderen Erschwernisse.

Zu Nr. 4 — § 6 Abs. 3 Nr. 4 —

Mit der Neufassung des § 6 Abs. 3 Nr. 4 soll dem § 42 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz Rechnung getragen werden. Zeiten des Polizeivollzugsdienstes, die die Pflicht, den Grundwehrdienst zu leisten, zum Erlöschen gebracht haben oder die durch Entscheidung nach § 42 Abs. 1 letzter Satz des Wehrpflichtgesetzes auf abzuleistende Wehrübungen oder abzuleistenden Wehrdienst angerechnet worden sind, solle auch bei der BDA-Festsetzung wie Wehrdienst behandelt werden.

Die Aufteilung in die Buchstaben a, b und c vermeidet, daß die Vorschrift unübersichtlich wird; sie dient außerdem der Klarstellung.

Zu Nr. 5: — § 7 Abs. 3 —

Neu ist nur die in § 7 Abs. 3 angefügte Nummer 5. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch Forschungstätigkeiten im Dienst von Forschungseinrichtungen bei der Festsetzung des Besoldungs-

dienstalters zu berücksichtigen. Zur Wahrung des Grundsatzes, daß nur bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren (§ 7 Abs. 1) zurückgelegte oder ihnen etwa entsprechende (§ 7 Abs. 3) Zeiten anerkannt werden, ist die Berücksichtigung auf Einrichtungen beschränkt worden, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Zu Nr. 6: — § 8 —

Die derzeitige Fassung läßt nach Urteilen einiger Gerichte im Rahmen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zwecks Feststellung der Gleichwertigkeit der früheren Tätigkeit eine Überprüfung zu, ob die Bewertung dieser früheren Tätigkeit dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt entsprach. Der Beamte kann hiermit die Vorentscheidung für eine Korrektur der etwa in einem Arbeitsverhältnis erhaltenen Vergütung erreichen. Dies ist aber nicht Sinn der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Daher soll in § 8 Abs. 1 Buchstabe a klargestellt werden, daß die Gleichwertigkeit nur unter Zugrundelegung der tatsächlichen früheren Eingruppierung festzustellen ist.

Ist ein Beamter der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen, so soll mit der Regelung in § 8 Abs. 1 Buchstabe b auch die Zeit voll berücksichtigt werden, die nach Ablegung der für die Anstellung in einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes vorgeschriebenen Prüfung zurückgelegt ist. Das gleiche soll für Aufstiegsbeamte gelten.

Zu Nr. 7: — § 10 Abs. 1 —

Die derzeitige Regelung wahrt den Besitzzustand nur, wenn der Beamte in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt übertritt. Hiermit ist zwar auch der Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem Endgrundgehalt erfaßt, wenn in der verlassenen Gruppe noch eine unwiderrufliche Stellenzulage zustand (vgl. § 21 Abs. 3 BBesG — derzeitige Fassung —), in der neuen Gruppe dagegen nicht. Dagegen wird keine Ausgleichszulage gewährt, wenn das Grundgehalt sich in dem neuen Amt infolge anderweitiger Festsetzung des Besoldungsdienstalters verringert (etwa beim Übertritt aus dem Beamtenverhältnis als Polizeivollzugsbeamter in den Verwaltungsdienst).

Durch die Neufassung sollen diese Fälle miterfaßt werden. Die Neuregelung soll aber mit einer Klarstellung verbunden werden, daß die Vorschrift nur anwendbar ist, wenn das Beamtenverhältnis ununterbrochen fortbesteht und der Beamte nur aus dem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten. Im Falle des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis wegen Zeitablaufs oder Erreichens der Altersgrenze kann diese Vergünstigung nicht gewährt werden, zumal in den wichtigsten in der Praxis vorkommenden Fällen der ausscheidende Beamte bereits eine Abfindung (vgl. z. B. § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes) erhalten hat.

Mit diesen Maßgaben findet § 10 Abs. 1 auch beim Wechsel zwischen den Dienstverhältnissen als Rich-

ter, Soldat oder Beamter entsprechende Anwendung (§§ 31, 32 BBesG).

Während nach der derzeitigen Regelung der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen darf, soll nach dem Entwurf jener Gesamtbetrag durch das Endgrundgehalt des jeweiligen Amtes begrenzt werden. Im Falle einer Beförderung nach dem Übertritt in ein niedriger besoldetes Amt soll also die Ausgleichszulage bis zum Endgrundgehalt der durch die Beförderung erreichten Besoldungsgruppe steigen können.

Zu Nr. 8: — § 12 Abs. 2 —

Die Gewährung des halben Ortszuschlages soll auf ledige Beamte mit Ortszuschlag der Stufe 1 beschränkt werden. Wer also Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 4 BBesG den vollen Ortszuschlag.

Zu Nr. 9: — § 13 —

- a) Die nach den Richtlinien vom 19. Dezember 1959 erforderliche jährliche Überprüfung des Ortsklassenverzeichnisses hält dieses laufend in Bewegung und führt zu ständigen allgemeinen Erörterungen über diesen Gegenstand, ohne daß dies der Bedeutung der Sache gerecht würde. Eine Überprüfung in Abständen von drei Jahren wird für ausreichend gehalten; sie soll gesetzlich verankert werden.
- b) Die Zuteilung von Sonderanlagen zu einer höheren Ortsklasse hat in neuerer Zeit den Widerspruch der verschiedensten Stellen gefunden. Um die Grundlage für eine in der Zukunft befriedigendere Lösung zu schaffen, sollen Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke bei der Zuteilung zu den Ortsklassen nur dann herausgehoben werden, wenn sie von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind. Im übrigen ist vorgesehen, eine den tatsächlichen Verhältnissen noch besser angepaßte Zuweisung der Orte zu den Ortsklassen durch eine Änderung der Richtlinien vom 19. Dezember 1959 herbeizuführen.

Zu Nr. 10: — § 14 Abs. 3 —

Die derzeitige Regelung läßt bei Versetzungen die Gewährung eines höheren Ortszuschlages, als es dem neuen dienstlichen Wohnsitz (§ 14 Abs. 1) entsprechen würde, zu, auch wenn der Beamte am bisherigen dienstlichen Wohnsitz keine Wohnung innehat und kein sachlicher Grund für die Weitergewährung des entsprechenden höheren Ortszuschlages vorhanden ist. (Beispiel: Ein Beamter, der in einem Ort der Ortsklasse A beschäftigt war und dort seine Wohnung beibehalten hat, wird zunächst nach einem Ort der Ortsklasse S und dann wieder nach A versetzt: Er erhält den Ortszuschlag nach S, obwohl er dort nie hat Wohnung nehmen können.)

Nach der Neufassung soll der höhere Ortszuschlag nur dann gewährt werden, wenn der Beamte seine Wohnung an dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz

beibehalten hat. Im Falle der Beibehaltung der Wohnung am tatsächlichen Wohnort soll Entsprechendes gelten.

Bei genehmigten Zwischenumzügen (vgl. Nr. 14 der Durchführungsbestimmungen zum Umzugskosten-gesetz) soll sich der Ortszuschlag stets nach dem neuen Wohnort richten, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Dienstleistungsort.

Zu Nr. 11: — § 15 Abs. 3 —

Die Vorschrift hält im Grundsatz an der Koppelung des Steigerungsbetrages beim Ortszuschlag mit dem Kinderzuschlag fest, trägt aber der Erfahrungstat-sache Rechnung, daß auch dem Beamten, der infolge der Konkurrenzregelung des § 19 für seine Person vom Bezug des Kinderzuschlages ausgeschlossen ist, regelmäßig Aufwendungen für sein Kind erwachsen, zu deren Ausgleich an sich der entsprechende Stei-gerungsbetrag des Ortszuschlages dient. Die Neu-regelung lockert daher das bisherige starre Prinzip dieser Koppelung insofern auf, als künftig auch die Kinder beim Ortszuschlag berücksichtigt werden, für die dem Beamten nur deshalb kein Kinderzuschlag gemäß § 18 zusteht, weil § 19 Platz greift.

Diese Regelung steht auch in innerem Zusammen-hang mit der Streichung des § 16 (Nr. 12 des Gesetz-entwurfs). Denn wenn beiden Ehegatten in Zukunft der ungekürzte Ortszuschlag gewährt wird, wäre nicht einzusehen, daß z. B. dem Stiefvater (Beamter) eines Kindes, der im Falle des § 19 Abs. 2 Nr. 3 schon vom Bezuge des Kinderzuschlages ausge-schlossen ist, auch der entsprechende Anteil des Ortszuschlages verweigert werden sollte.

Zu Nr. 12: — § 16 —

Die derzeitige Konkurrenzregelung für den Ortszu-schlag in § 16 und den entsprechenden landesrecht-lichen Regelungen sowie im Tarifrecht des öffent-lichen Dienstes, das auf sie Bezug nimmt, führt zur Kürzung des Ortszuschlages um eine Stufe.

Sie greift nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung nur durch, wenn auch in dem Gehalt des Ehegatten ein Ortszuschlag enthalten ist. Die Verwaltungen des Bundes und der Länder haben dieser Recht-sprechung Rechnung tragen müssen, obwohl die Kürzung nach den Ausschlußberatungen zum BBesG 1957 und nach dem Wortlaut des Gesetzes nur da-von abhängig sein sollte, daß der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist also ein-geengt worden, und es sind hierdurch zusätzliche Ermittlungen über die Gehaltsbestandteile des Ehe-gatten notwendig. Ist der Ehegatte bei einem von der öffentlichen Hand finanzierten Unternehmen tätig, so müssen vorab weitere, unter Umständen umfangreiche Ermittlungen mit Bezug auf die Kapi-talverhältnisse (§ 19 Abs. 2) geführt werden.

Der zur Handhabung der Vorschrift erforderliche Verwaltungsaufwand und die hieran geknüpften Folgerungen für die Besoldung stehen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zueinander. Daher soll die Vorschrift gestrichen werden.

Zu Nr. 13: — § 17 —

zu a):

Da der Beamte auch während des Grundwehr-dienstes seines Sohnes weiterhin gewisse Aufwen-dungen für diesen hat, erscheint es gerechtfertigt, in diesen Fällen den höheren Ortszuschlag zu ge-währen.

zu b):

Infolge der Streichung des § 16 erübrigt sich die Vorschrift des bisherigen Absatzes 4.

Zu Nr. 14: — § 18 —

zu a) und b):

Nach der derzeitigen Fassung der Nummer 5 konnte es zweifelhaft sein, ob die Gewährung des Kinder-zuschlages für Enkel neben der verwandtschaftlichen auch noch die weiteren, einem Pflegekindschaftsver-hältnis wesenseigenen Bindungen zwischen dem Kind und dem Beamten voraussetzt. Verwaltungs-praxis, Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage waren nicht einheitlich. Die Neufassung soll diese Zweifel beseitigen.

Während die Regelung für Pflegekinder unverändert bleibt (Nr. 5), soll Kinderzuschlag für Enkel (Nr. 6) künftig dann zustehen, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und andere zum Unter-halt gesetzlich verpflichtete Personen nicht vorhan-den sind. Durch die Anknüpfung an die „gesetzliche Unterhaltspflicht“ wird sichergestellt, daß einerseits eine mißbräuchliche Ausnutzung der Vorschrift ver-hindert wird — der Beamte erhält keinen Kinder-zuschlag, wenn vorrangig Unterhaltsverpflichtete für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben (z. B. die leiblichen Eltern) —, andererseits aber dort, wo es gerechtfertigt ist, auch in jedem Falle Kinderzu-schlag gezahlt wird — wenn entweder keine näheren Verwandten des Kindes da sind (z. B. Vollwaisen) oder solche zwar vorhanden, aber zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind (gemäß § 1603 BGB sind diese dann nicht zum Unterhalt des Kindes „gesetzlich verpflichtet“).

zu c):

Schon nachzeitigem Recht wird für Kinder, die während der Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeits-entgelt erhalten, kein Kinderzuschlag gewährt. Satz 2 der Neufassung stellt diese Rechtslage, die auf Grund der bisherigen Fassung des Absatzes 2 nicht unbe-stritten war, nunmehr ausdrücklich klar. Unter „son-stige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ sollen nur solche verstanden werden, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind.

zu d):

Die Vorschrift entspricht dem derzeitigen § 19 Abs. 3 und ist aus systematischen Gründen in den die materiellen Anspruchsvoraussetzungen regelnden § 18 übernommen worden. Waisen bleiben in diesem Falle nach § 15 Abs. 3 in der Fassung der Nr. 11 dieses Gesetzentwurfes auch bei der Zuweisung zu den Ortszuschlagsstufen des Beamten unberücksich-tigt, weil sie bereits nach dem Beamtenversorgungs-recht Versorgung erhalten.

Zu Nr. 15: — § 19 —

Notwendige Folgerungen aus der Streichung des § 16. Neuer Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2.

Zu Nr. 16: — § 20 Abs. 2 —

Notwendige Folgerung aus Nr. 15.

Zu Nr. 17: — § 21 —**Absatz 2:**

Die Zubilligung einer Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 entsprang dem Bestreben des Gesetzgebers, Härten einzuschränken, wenn Beamte nach Wahrnehmung eines mit einer höheren Planstelle ausgestatteten Amtes im Laufe eines Jahres nicht auch entsprechend befördert werden (vgl. den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Beamtenrecht über den Entwurf eines Bundesbesoldungsgesetzes — BT-Drucksache zu 3638 der 2. Wahlperiode. Bei Anwendung dieser Vorschrift haben sich Unzuträglichkeiten ergeben, auch haben die Beamten hieran teilweise Erwartungen geknüpft, die im Rahmen des Besoldungsrechts nicht erfüllbar sind.

Voraussetzung für die Gewährung der Stellenzulage ist, daß der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, und daß diese Planstelle während der einjährigen Wartezeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist. Diese Voraussetzung kann nur erfüllt werden, wenn auf der Grundlage des vom Gesetzgeber verabschiedeten Haushaltsplans Stellenverteilungspläne aufgestellt werden und im Einzelfall der hierbei festgelegte Verwendungszweck einer Planstelle auf lange Zeit unverändert bleibt. Oft gebietet aber die Verlagerung von Aufgaben und die Bildung neuer Schwerpunkte in der Verwaltung im Rahmen der Ausübung ihrer Organisationsfreiheit eine Veränderung in der Stellenverteilung. Im Interesse der Verwaltung ist es notwendig, daß über eine ursprünglich besetzbare Planstelle während der Wartezeit anderweitig verfügt werden muß.

Daher führt entgegen der Zielsetzung der Vorschrift, Härten einzuschränken, die notwendige Elastizität in der Stellenbesetzung bei vielen Beamten zu dem Eindruck, daß die Regelung an sich ungerecht sei.

§ 21 Abs. 2 soll daher gestrichen werden. Hierfür spricht auch, daß die Gewährung der Stellenzulage sachlich ohnehin nur gerechtfertigt wäre, wenn der Beamte auch die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, weil die Zulage sonst im Ergebnis zu einer Umgehung der Laufbahnvorschriften führen würde. Dem berechtigten Anliegen, das der derzeitigen Regelung des § 21 Abs. 2 zugrunde liegt, nämlich die Planstellen innerhalb einer angemessenen Frist durch bewertungsgerechte Besetzung auszunutzen, muß im Rahmen einer planmäßigen Personalwirtschaft Rechnung getragen werden.

Der Beamtenrechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat sich bei Beratung des Bundesbesoldungsgesetzes in vorstehendem Zusammenhang auch eingehend mit der Frage des Stellenpuffers bei den

Betriebsverwaltungen des Bundes, der Bahn und der Post, befaßt und nach Wegen gesucht, zu einer Abdeckung der sich aus der Dienstpostenbewertung ergebenden Dienstposten mit Planstellen zu gelangen. Es bestand aber Klarheit darüber, daß dies über besoldungsrechtliche Vorschriften nicht erreichbar ist. Tatsächlich würde die Gewährung von Zulagen unter Zugrundelegung der von der Verwaltung aufgestellten Dienstpostenbewertungsrichtlinien, unabhängig von haushaltsmäßig bewilligten Planstellen, an die manche denken, im Ergebnis das System der Ausbringung von Planstellen im Haushalt entbehrlich machen und auf einen Übergang zur Entlohnung entsprechend der effektiv im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit hinauslaufen.

Der Deutsche Bundestag hat aber gelegentlich der Verabschiedung des Bundesbesoldungsgesetzes am 28. Juni 1957 zwei Entschließungen angenommen, die darauf abzielten, bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost die Stellenpläne den tatsächlich vorhandenen Dienstposten möglichst anzugleichen. In der Beantwortung mehrerer hierauf Bezug nehmender Kleiner Anfragen ist in der Folge namens der Bundesregierung darauf hingewiesen worden, daß die Stellenpuffer im Rahmen des Vertretbaren mehrfach herabgesetzt und die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse verbessert worden seien. Auf einen angemessenen Stellenpuffer kann bei den Betriebsverwaltungen jedoch auch künftig nicht verzichtet werden, weil dieser eine elastische Personalwirtschaft und eine Anpassung an die Betriebs- und Verkehrsleistungen ermöglicht — BT-Drucksachen 1214, 1510, 1648 und 2975 der 3. Wahlperiode —. Im übrigen bestehen gegen eine automatische Abdeckung der Dienstposten mit Planstellen die gleichen Bedenken wie gegen die Gewährung von Zulagen auf der Grundlage der Dienstpostenbewertung, weil die Verwaltungen die Richtlinien über die Dienstpostenbewertung für ihren Bereich selbst aufstellen und die für die Feststellung des Haushalts maßgebenden Organe dabei nicht mitwirken.

Zu Nr. 18: — § 23 Abs. 2 —

Wenn gleichartige Sachbezüge im Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden vorkommen, erschwert die bisherige Ermächtigung in § 23 Abs. 2 eine im Interesse der Gleichbehandlung aller Dienstangehörigen des Bundes notwendige gleichmäßige Regelung der Anrechnung von Sachbezügen auf die Dienstbezüge (§ 23 Abs. 1). Der Entwurf sieht deshalb eine Ergänzung dergestalt vor, daß in diesen Fällen nicht jede oberste Bundesbehörde, sondern der Bundesminister des Innern für den Erlaß der Verwaltungsvorschriften zuständig ist; damit wird auch der Verwaltungsvereinfachung gedient.

Zu Nr. 19: — § 25 Abs. 2 —**I.**

Mit dieser Änderung wird, zusammen mit den unter Nr. 31 vorgeschlagenen neuen Sätzen für die Auslandszulage, der in Nr. 21 enthaltenen Neufassung

der Vorschrift über den Mietzuschuß (§ 28) und einer neuen Regelung über die Bezüge während des Heimaturlaubs (Nr. 22: Anfügung eines § 28 a) eine teilweise Neuordnung der Auslandsdienstbezüge vorgeschlagen. Diesen Vorschlägen liegt folgendes zugrunde:

1. Durch Festsetzung eines „Kaufkraftausgleichs“ wird nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes eine gleichbleibende reale Kaufkraft der Dienstbezüge im Ausland sichergestellt. Dieser Kaufkraftausgleich wird zur Zeit u. a. unter Einbeziehung von Mieten und Schulgeldern errechnet. Da die Bundesbediensteten im Ausland effektiv mit solchen Ausgaben jeweils sehr unterschiedlich belastet sind, treten durch die Einbeziehung dieser Positionen Verzerrungen ein, die zu ungerechten Ergebnissen führen.

In dem Kaufkraftausgleich ist zur Zeit entsprechend einer überkommenen Praxis teilweise auch noch ein Faktor zur Berücksichtigung von unwägbarer Erschwernissen der Lebenshaltung im Ausland enthalten.

In Zukunft soll aber der Kaufkraftausgleich unter Herausnahme der Mieten und Schulgelder ausschließlich nach einem reinen Preisvergleich festgesetzt werden.

2. Die hiernach zu erwartende Herabsetzung des Kaufkraftausgleichs würde im Schnitt zu einer nicht unerheblichen Minderung der Auslandsdienstbezüge führen. Zu einer allgemeinen Herabsetzung dieser Bezüge besteht aber um so weniger Anlaß, als die Auslandszulage schon bei den beiden Besoldungserhöhungen des Jahres 1960 im Hinblick auf die Vorarbeiten für eine Neuordnung der Auslandsbesoldung unberücksichtigt geblieben ist. Die Neuordnung soll andererseits nicht zu einer allgemeinen Verbesserung der Auslandsbezüge führen. Das Ziel ist vielmehr, in Zukunft unangemessene Ergebnisse zu vermeiden und Verbesserungen für die Fälle vorzusehen, in denen sie — insbesondere auch unter sozialen Gesichtspunkten — notwendig erscheinen.

Die Neuordnung sieht daher eine allgemeine Erhöhung der Auslandszulage in der Zone I und außerdem als gezielte Maßnahme im wesentlichen eine Entzerrung der Auslandszulage von Zone zu Zone (im einzelnen s. Begründung zu Nr. 31), eine Verringerung des Selbstbehalts bei Bemessung des Mietzuschusses (im einzelnen s. Begründung zu Nr. 21) sowie eine anderweitige Regelung der Dienstbezüge während des Heimaturlaubs (Nr. 22) vor. Schließlich ist vorgesehen, den besonderen finanziellen Belastungen der Auslandsbediensteten durch bestimmte Maßnahmen außerhalb des Besoldungsrechts Rechnung zu tragen, und zwar durch eine Verbesserung der Ausstattungshilfe (s. Nr. 16 der Sondervorschriften für Auslandszüge), Gewährung von Schulbeihilfen in besonderen Fällen und Reisebeihilfen zum Besuch von Kindern bei ihren Eltern; auch ist an bestimmte Verbesserungen im Rahmen der Beihilfenvorschriften vom 17. März 1959 gedacht.

II.

In Absatz 2 des § 25 wird zunächst der Grundsatz festgelegt, nach dem die Dienstorte den neuen zehn Zonen der Auslandszulage zuzuteilen sind (vgl. z. Z. § 25 Abs. 2 Satz 2). Außerdem soll aber auch eine Grundlage dafür geschaffen werden, vorübergehend auftretenden, außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort (insbesondere infolge von Unruhen oder Naturkatastrophen) durch befristete Zuschläge zur Auslandszulage Rechnung zu tragen. Befindet sich der Ort in einer der unteren Zonen, so kann dies durch vorübergehende Zuteilung zu einer höheren Zone erreicht werden. Ist der Ort aber bereits einer der beiden höchsten Zonen IX oder X zugewiesen, so können Zuschläge gewährt werden. Diese Zuschläge sollen in allen Besoldungsgruppen einheitlich sein, weil dies dem System der Staffelung der Auslandszulage in den neuen Zonen IX und X (Anlage 2 zu diesem Gesetz) entspricht; der Höchstbetrag von 200 DM entspricht der Differenz zwischen den Zonen VIII und X, ermöglicht also in Orten der Zonen IX und X im Ergebnis eine Aufstockung von zwei gedachten Zonen.

Sowohl für die Zuteilung zu den Zonen als auch für die zeitlich befristeten besonderen Maßnahmen (Absatz 2 der Vorschrift) soll nicht mehr der Bundesminister des Innern, sondern nach Absatz 3 des § 25 das Auswärtige Amt federführend sein. Diese Entscheidungen beruhen in erster Linie auf der Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse in den Auslandsdienstorten. Die allgemeinen Belange des Dienstrechts und die finanziellen Gesichtspunkte sollen durch Herstellung des Einvernehmens mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen gewahrt werden.

Die in Absatz 4 des § 25 vorgesehene Kürzung der Auslandszulage berücksichtigt, daß Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft und/oder bei Teilnahme an Gemeinschaftsverpflegung finanziell geringer belastet sind als die sonstigen Bediensteten. Die Regelung korrespondiert etwa mit § 12 Abs. 2.

Zu Nr. 20: — § 27 —

Absatz 1 Satz 1:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 18.

Absatz 1 Satz 3:

sieht vor, daß der im Ausland tätige Beamte künftig einen Kinderzuschlag auch für die Kinder erhalten soll, für die er auf Grund des § 18 Abs. 5 i. d. F. der Nr. 14 Buchstabe d dieses Entwurfs (= § 19 Abs. 3 des Gesetzes) und des § 19 Abs. 2 an sich vom Bezug des Kinderzuschlages ausgeschlossen wäre. Hierdurch sollen die sich nach dem jetzigen Recht ergebenden Härten beseitigt werden, die darin bestehen, daß Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland infolge der Konkurrenzregelungen auch für die bei ihnen befindlichen Kinder der Kinderzuschlag versagt werden mußte, obgleich ihnen infolge des Auslandsaufenthaltes ihrer Kinder regelmäßig erhöhte Aufwendungen erwachsen, deren Berücksichtigung an sich gerade Sinn und Zweck des den normalen Kinderzuschlag (§ 18 Abs. 6 = § 18 Abs. 7 des Ent-

wurfs) erheblich übersteigenden (Auslands-)Kinderzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 ist. Die Neuregelung trägt dem Grundsatz des § 19 Abs. 1 — nur ein Kinderzuschlag für dasselbe Kind — dadurch Rechnung, daß nicht der volle nach Absatz 1 Satz 2 zustehende Kinderzuschlag, sondern nur der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2, § 18 Abs. 5 des Entwurfs) zustehenden Betrag gewährt wird.

Absatz 2:

Während nach geltendem Recht für die im Inland lebenden Kinder der Kinderzuschlag einheitlich 150 DM beträgt, soll dieser Betrag künftig nur maßgebend sein, wenn im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils vorhanden ist. Die bisherige unterschiedslose Gewährung des erhöhten Kinderzuschlages entbehrte der inneren Rechtfertigung, da nur für die Kinder, bei denen im Inland ausgleichsbedürftige finanzielle Mehrbelastungen entstehen, während dort, wo ein solcher Hausstand besteht, die Aufwendungen im allgemeinen nicht größer sind als bei den Inlandsbeamten, so daß in den zuletzt genannten Fällen der Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 6 (= § 18 Abs. 7 des Entwurfs) als ausreichend angesehen wird.

Aus der Neufassung folgt ferner, daß künftig auch für die Kinder, die sich zwar im Ausland, aber nicht in dem Land des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten aufhalten, der volle Kinderzuschlag nach Absatz 1 zusteht. Insoweit erschien die bisherige Unterscheidung — für Kinder im Gastland Auslandskinderzuschlag, für Kinder im Ausland außerhalb des Gastlandes stets nur 150 DM — nicht gerechtfertigt, da in beiden Fällen die finanziellen Belastungen durch die Unterbringung und Ausbildung der Kinder im Ausland etwa gleich hoch sind.

Zu Nr. 21: — § 28 —

Im Rahmen der Neuregelung der Auslandsbesoldung, über die unter Nr. I zu Nr. 19 ein Überblick gegeben ist, stellt die Änderung der Vorschrift über den Mietzuschuß als gezielte Maßnahme einen ergänzenden Ausgleich dafür dar, daß die Mieten aus dem Kaufkraftausgleich herausgenommen werden sollen. Wie in der Begründung zu Nr. 31 ausgeführt, reicht die Erhöhung der Auslandszulage in vielen Fällen zum Ausgleich der Herabsetzung der Kaufkraftzuschläge nicht aus.

Die effektiven Beträge des Eigenbehalts des Beamten sollen sich etwa im Rahmen der Beträge halten, die der Gesetzgeber den Inlandsbeamten bei Gewährung von Mietbeihilfen nach dem neuen Mietrecht zumutet. Daher soll nicht mehr auf die Auslandsdienstbezüge abgestellt werden, sondern auf die niedrigeren fiktiven Inlandsbezüge. Dabei soll die Aufwandsentschädigung anders als nach jetzigem Recht außer Betracht bleiben. Ebenso wie die Miete bei der Feststellung des Kaufkraftausgleichs ausgeklammert wird, soll sie auch bei der zukünftigen Bemessung der Aufwandsentschädigung unberücksichtigt bleiben. Damit ist der Weg frei, etwa anerkennungswürdigen Gesichtspunkten der Repräsentation im Hinblick auf die Miete durch die Ver-

ringerung des Eigenbehalts beim Mietzuschuß stärker Rechnung zu tragen. Auf die gebotene Sparsamkeit bei der Anmietung von Wohnraum soll dadurch hingewirkt werden, daß von dem 15 v. H. der Auslandsbezüge übersteigenden Betrag auch weiterhin nicht der volle Mehrbetrag als Mietzuschuß gewährt wird, sondern 10 v. H. hiervon von dem Beamten zu tragen sind. Zwar ist auch insoweit der Selbstbehalt zugunsten des Beamten geringer als nach jetzigem Recht; angesichts der im Ausland außerordentlich unterschiedlichen, teilweise sehr hohen Kosten für Miete wird diese Verbesserung aber für notwendig gehalten; sie stellt einen wesentlichen Faktor zum Ausgleich der Herabsetzung der Kaufkraftzuschläge durch eine sozialere Gesamtlösung dar.

Zu Nr. 22: — § 28 a —

Absatz 1:

Nach dem derzeitigen Recht erhält der Auslandsbedienstete während seines Heimaturlaubs seine auf den jeweiligen Auslandsdienstort abgestellten Auslandsdienstbezüge (bis zu drei Monaten einschließlich des vollen Kaufkraftausgleichs) weiter (vgl. § 8 der Heimaturlaubsverordnung vom 8. September 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 574 —). Diese Regelung stellt auf die besonderen am Auslandsdienstort vorliegenden Verhältnisse ab, obwohl die für die unterschiedliche Höhe der Auslandsdienstbezüge (Zonenstufen bei der Auslandszulage, Kaufkraftausgleich) maßgebenden Faktoren die Lebensführung während des in Deutschland verbrachten Heimaturlaubs nicht berühren; die Kosten für die Heimreise sowie die weiterlaufenden Verpflichtungen im Ausland, die mit den jetzigen Vorschriften mitberücksichtigt werden, müssen auf andere Weise abgegolten werden (siehe die Ausführungen in dem folgenden Absatz). Während des Heimaturlaubs erwachsen aber im übrigen allen Auslandsbediensteten, gleichviel aus welchem Dienstort im Ausland sie kommen, mehr oder weniger gleich hohe finanzielle Belastungen. Diesem Umstand soll die neue Vorschrift, die erstmalig im Bundesbesoldungsgesetz eine Regelung über die während eines Heimaturlaubs zustehenden Bezüge trifft, Rechnung tragen, indem vorgesehen wird, daß einheitlich die Auslandsdienstbezüge nach der Zone V zu gewähren sind.

Da die der Festsetzung des Mietzuschusses (s. Begründung zu Nr. 21) zugrunde liegenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse sich von Fall zu Fall wesentlich unterscheiden, ist es erforderlich, daß dieser Bestandteil der Auslandsdienstbezüge während eines Heimaturlaubs entfällt. Statt dessen sollen die jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für den im Ausland beibehaltenen Hausstand des Beamten erstattet werden. Die Kosten der Heimaturlaubsreise werden außerhalb des BBesG neugeregt werden.

Dem Sinn und Zweck des Kaufkraftausgleichs, der darin besteht, die Kaufkraft der Bezüge am Auslandsdienstort zu garantieren, widerspräche es, wenn er auch während eines Heimaturlaubs weitergewährt würde; denn in dieser Zeit muß der Beamte über seine Dienstbezüge nicht in einer fremden Währung verfügen. Daher sieht die neue Regelung vor, daß

während des Heimaturlaubs zu den Dienstbezügen kein Kaufkraftausgleich gezahlt wird.

Absatz 2:

Wegen der Vergleichbarkeit der in diesem Absatz angesprochenen Fälle mit den bei einem Heimaturlaub gegebenen Verhältnissen war es notwendig, für diese Fälle eine der Heimaturlaubsregelung entsprechende Vorschrift einzufügen.

Zu Nr. 23: — § 29 —

Die hier vorgesehene Regelung, nach der in der Praxis schon bisher stets verfahren wurde, findet sich zur Zeit in Nummer 8 der „Abordnungsbestimmungen Ausland“ vom 7. Februar 1934 (Reichsbesoldungsblatt S. 20). Sie soll, da es sich um eine materielle Vorschrift über die Zahlung von Dienstbezügen handelt, in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nr. 24: — § 34 Abs. 3 —

zu a):

Notwendig gewordene Anpassung an § 6 Abs. 3 Nr. 1, letzter Halbsatz, weil Fälle dieser Art inzwischen aufgetreten sind und sich eine Gesetzeslücke ergeben hat.

zu b):

Notwendige Anpassung an § 8 Abs. 1 i. d. F. der Nr. 6 Buchstabe b dieses Gesetzentwurfs.

zu c):

Notwendige Anpassung an § 6 Abs. 3 Nr. 4 i. d. F. der Nr. 4 dieses Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 25: — § 42 —

Redaktionelle Überarbeitung und Aufgliederung der Fassung des Artikels III § 4 der Dritten Novelle zum G 131 vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) zur übersichtlicheren Gestaltung.

Zu Nr. 26: — § 53 Abs. 1 —

Die Vorschrift zielt in der schon bestehenden Fassung darauf ab, daß alle öffentlich-rechtlichen Dienstherren (§ 49 Abs. 1) für Ämter mit den dort ausgewiesenen Grundamtsbezeichnungen ein übereinstimmendes Schema von Besoldungsgruppen verwenden. Zugleich sollte hiermit in Verbindung mit den anschließenden §§ 54 und 55 eine Grundlage für eine gewisse Einheitlichkeit der inneren Besoldungsstruktur geschaffen werden.

Schon heute entspräche es dem inneren Sinngehalt dieser Vorschrift und der in § 49 Abs. 2 enthaltenen Generalklausel, daß Ämter, die für besondere Dienstzweige geschaffen sind oder werden, unter Wahrung der in § 53 Abs. 1 festgelegten Relationen in die Besoldungsgruppen eingereiht werden. Denn anders ließe sich auf die Dauer die vorgesehene

Ordnung für eine im ganzen übereinstimmende Besoldungsstruktur nicht aufrechterhalten. Die Vorschrift läßt in ihrer derzeitigen Fassung aber durch die ausschließliche Abstimmung auf die Grundamtsbezeichnung stärker ihre formelle Bedeutung in Erscheinung treten.

Einem gemeinsamen Anliegen des Bundes und der Länder entspricht daher die vorgeschlagene Klarstellung, daß auch sonstige Ämter, die mit den ausdrücklich aufgeführten gleichwertig sind, nur den bereits ausgebrachten Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 unter Beachtung der Relationen für die Ämter mit Grundamtsbezeichnungen zuzuordnen sind.

Zu Nr. 27: — § 54 Abs. 1 —

zu a):

Vergleiche Begründung zu Nr. 29.

zu b):

Wie im allgemeinen Teil (Abschnitt A, III) ausgeführt, wirken sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre Änderungen der Lehrerbesoldung zwangsläufig auf die gesamte Besoldungsstruktur aus. Das Ziel einer Harmonisierung des Besoldungsrechts bei dem Bund und den Ländern ist daher nicht erreichbar, wenn dem Lehrer innerhalb des Besoldungsgefüges nicht ein fester Platz zugewiesen wird. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Endgrundgehälter des Volksschullehrers und des Mittelschullehrers in eine bestimmte Relation zu einer für Grundamtsbezeichnungen ausgewiesenen Besoldungsgruppe gebracht werden. Indem die Bindung auf diese beiden Lehrergruppen bezogen wird, soll die rahmenrechtliche Bindung auf das zur Vereinheitlichung der Besoldungsstruktur unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Zwar ist die Vor- und Ausbildung dieser Lehrer in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Die vorgeschlagenen Spannungsverhältnisse führen aber dazu, daß die zugelassenen Endgrundgehälter unter Berücksichtigung des gesamten Besoldungsgefüges so bemessen sind, daß sie auch den Anforderungen hinsichtlich Vor- und Ausbildung Rechnung tragen. Das Endgrundgehalt des Volksschullehrers darf hiernach im Gefüge der Grundgehaltstabelle des Entwurfs 1025 DM, das Endgrundgehalt des Mittelschullehrers 1144 DM nicht überschreiten. Höhere Besoldungssätze ließen sich schon deshalb in den Ländern nicht rechtfertigen, weil die Möglichkeit erhalten bleiben muß, für herausgehobene Dienstposten der Leistung und der besonderen Funktion entsprechende höhere Besoldungssätze festsetzen zu können. Dabei muß gleichzeitig in Betracht gezogen werden, daß die Struktur der Besoldungsordnung für den Studienrat eine günstigere Einreihung als in die BesGr. 13/13 a nicht zuläßt.

Zu Nr. 28: — § 57 —

Redaktionelle Anpassung an die durch Nr. 14 geänderte Fassung des § 18.

Zu Nr. 29: — Grundgehaltssätze Anlage I —

Die vorgeschlagene neue Grundgehaltstabelle ist das Ergebnis von Untersuchungen, die durch die Änderungen des Besoldungsrechts in Nordrhein-Westfalen (Mai 1960) und in Baden-Württemberg (August 1961) veranlaßt waren.

In der Grundgehaltstabelle 1957 ist für den gehobenen Dienst bei der Beförderung zum Oberinspektor (A 10) ein geringerer Beförderungsgewinn festgelegt, während der weitaus größere Beförderungsgewinn der zweiten Beförderung (zum Amtmann, A 11) vorbehalten ist. Nordrhein-Westfalen hat dieses Verhältnis umgekehrt. Besoldungspolitisch ist es das richtigste, den Beförderungsgewinn gleichmäßig auf die Beförderungen zum Oberinspektor und zum Amtmann zu verteilen. Einerseits spricht vieles dafür, das Grundgehalt auch schon bei der ersten Beförderung stärker als nach der Tabelle 1957 zu verbessern, um den jüngeren Beamten einen Anreiz zu bieten. Andererseits darf aber der zahlenmäßige Gewinn bei Beförderung zum Amtmann nicht geringer sein als bei der Beförderung zum Oberinspektor, denn mit jener Beförderung werden in stärkerem Maße höhere Anforderungen und die Schwierigkeit eines besonders herausgehobenen Aufgabenkreises dotiert. Außerdem soll auf keinen Fall der zahlenmäßige Spielraum zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 zu stark eingeengt werden, und zwar schon deshalb nicht, weil bei den Ländern zwischen diesen beiden Besoldungsgruppen Zwischengruppen ausgebracht sind, die angemessen ausgestattet sein müssen. Mit der gleichmäßigen Verteilung des Beförderungsgewinns auf A 10 und A 11 würde der Abstand zu den Grundgehaltssätzen A 10 von Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund und den anderen Ländern noch verhältnismäßig groß bleiben. Um ihn zusätzlich zu verringern, sollen die Endgrundgehälter von A 9 bis A 11 begradigt werden.

Ähnliche, aber nicht so stark ins Gewicht fallende Veränderungen sind für den mittleren Dienst vorgesehen.

Im einfachen Dienst erschienen die derzeitigen Dienstalterszulagen (11,56) und die Beförderungsgewinne — und zwar auch angesichts der Verbesserungen, die für den mittleren und gehobenen Dienst vorgesehen sind — zu gering. Während in den Besoldungsgruppen A 1 und A 2 keine wesentlichen Verbesserungen vorgesehen werden konnten, ist für A 3 und A 4 eine stärkere Anhebung der Grundgehälter vorgeschlagen. Um hierfür Spielraum zu gewinnen, soll das Spannungsverhältnis zwischen dem Endgrundgehalt der BesGr. A 1 (= 100) zum Endgrundgehalt der BesGr. A 5 (= 125) verbessert werden (s. auch § 54 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. der Nr. 27 Buchstabe a des Entwurfs).

Zu Nr. 30: —

Bundesbesoldungsordnungen A und B —

a) Hebung des Bahnwärters nach A 2 und des Oberbahnwärters nach A 3: Die Verbesserung ist durch die infolge Rationalisierung erhöhten Aufgaben begründet.

- b) Die Streichung der „Gleismeister“ in A 4 und der „Gleisobermeister“ in A 6 beruht auf einer Laufbahnänderung — jetzt Werkführerlaufbahn (Bau) —, so daß die Ämter entbehrlich geworden sind.
- c) Die Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe 9 bedarf einer Klarstellung. Die Gewährung der sog. Technikerzulage ist nur berechtigt, wenn der Beamte sowohl die Laufbahnprüfung als auch die Abschlußprüfung einer HTL abgelegt hat. Denn diese Zulage soll im wesentlichen die finanzielle Mehrbelastung etwa ausgleichen, die durch den zusätzlich geforderten Besuch einer HTL mit erfolgreicher Abschlußprüfung entstanden ist. Wer ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in die einschlägigen Ämter gelangt ist, kann diesen Ausgleich für eine Mehrbelastung nicht für sich in Anspruch nehmen. Außerdem wird eine Klarstellung für erforderlich gehalten, daß die Zulage nur dann zusteht, wenn während der gesamten Dauer des Besuchs der HTL keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Hierfür gelten die gleichen Gesichtspunkte, die oben angeführt sind.
- d) Mit der Ausbringung von Stellanlagen für Fachschuloberlehrer (BesGr. 11) und Studienräte sowie Fachschuldirektoren — als neue Amtsbezeichnung ohne sachliche Änderung der Einreihung für die entsprechenden Dienstposten in Anlehnung an Länderregelungen neu eingefügt — in A 13 wird für eine zur Zeit über den Haushalt getroffene Regelung die besoldungsrechtliche Grundlage geschaffen.
- e) Bei der Ausbringung einer Reihe weiterer Ämter in den Besoldungsgruppen 15 und 16 handelt es sich im wesentlichen um solche bei Bundesbehörden, die nach Erlass des Bundesbesoldungsgesetzes neugeschaffen worden sind. Die Amtsbezeichnungen waren durch den Bundespräsidenten festgesetzt; die Besoldung richtet sich z. Z. nach den im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen.
- f) Zur Hebung von Ämtern für leitende Forschungsbeamte:

Nach derzeitigem Recht sind in der BesGr. A 15 „Direktoren und Professoren“, in A 16 „Leitende (bzw. Erste) Direktoren und Professoren“ bei bestimmt bezeichneten, für Zwecke der Forschung eingerichteten Behörden oder nicht rechtsfähigen Bundesanstalten ausgebracht. Während es sich hier um Behörden (Anstalten) mit Präsidialverfassung handelt, sind „Direktoren und Professoren“ bei den sonstigen wissenschaftlichen Forschungsanstalten — mit Kollegialverfassung — in der BesGr. B 1 ausgewiesen.

Der größte Teil dieser Ämter kann nur mit Wissenschaftlern besetzt werden, die entweder Ordinariatsreife besitzen oder bereits als Ordinarien an wissenschaftlichen Hochschulen gewirkt haben. Sowohl die Anforderungen, die an diese gestellt werden als auch das Gewicht, das der Forschung in erhöhtem Maße zukommt, macht es erforderlich, die Besoldung dieser leitenden Forschungsbeamten mehr als bisher auf die Hochschullehrerbesoldung in den Ländern abzustimmen.

Zunächst soll die Unterscheidung von Forschungsanstalten mit Präsidialverfassung — Einreihung nach A 15 und A 16 — und mit Kollegialverfassung — Einreihung nach B 1 — aufgegeben werden. Die Neuregelung geht von dem Grundsatz aus, daß „Direktoren und Professoren“ bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten allgemein in die BesGr. B 1 einzuordnen sind, während für herausgehobene Dienstposten allgemein das Amt des „Leitenden Direktors und Professors“ bei einer solchen Anstalt in der BesGr. B 2 zur Verfügung steht. Die Zahl derartiger Beförderungssämter wird durch den Haushalt zu bestimmen sein.

Die vorgesehene Einreihung in die Besoldungsgruppen B1 und B2 ist als vorläufige Maßnahme gedacht; sie wird weiterer Überprüfung bedürfen, wenn die zur Zeit in Vorbereitung befindliche Neuordnung der Hochschullehrerbesoldung in den Ländern abgeschlossen ist.

Zu Nr. 31: — Anlage III —

Die vorgeschlagenen neuen Sätze der Auslandszulage stellen den Hauptbestandteil der Neuregelung der Auslandsbezüge dar. Der Anlaß hierzu und ein Überblick über diese Neuregelung sind unter Nummer I zu Nr. 19 dargestellt.

Bei Aufstellung der neuen Auslandszulagentabelle ist davon ausgegangen worden, daß die Auslandszulage des Konsultssekretärs (A 9) in der Zone I statt jetzt 340 DM in Zukunft 440 DM betragen soll. Hiermit wird die allgemeine Verringerung des Kaufkraftausgleichs aufgefangen.

Hiervon ausgehend muß die prozentuale Erhöhung der Auslandszulage im Verhältnis zu den derzeitigen Sätzen in der Zone I in den niedrigeren Besoldungsgruppen geringer, in den höheren Besoldungsgruppen stärker sein. Denn nur auf diese Weise kann ein angemessener Ausgleich für den in Zukunft niedrigeren Kaufkraftzuschlag zu den gesamten Dienstbezügen, der in allen Besoldungsgruppen prozentual gleich hoch ist, innerhalb der nach anderen Gesichtspunkten gestaffelten Auslandszulage erreicht werden.

Die Auslandszulage soll aber außerdem von Zone zu Zone entzerrt werden, weil die Erschwernisse in den jeweils einer höheren Zone zuzuteilenden Auslandsdienstorten stärker als zur Zeit berücksichtigt werden sollten. Da diese Erschwernisse die Bediensteten aller Besoldungsgruppen gleichermaßen treffen, soll hierbei das Spannungsverhältnis zwischen den Sätzen der Zone I und der Zone VIII zugunsten kleinerer Einkommen verbessert werden.

Die Entzerrung von Zone zu Zone soll durch Aufstockung der beiden neuen Zonen IX und X ergänzt werden. In den letzten Jahren sind Auslandsvertretungen insbesondere in Afrika an Dienstorten neu eröffnet worden, in denen besondere klimatische und sonstige Erschwernisse in einem Maße gegeben sind, das bei der derzeitigen Zoneneinteilung noch nicht in Betracht gezogen ist. Die Lebensverhältnisse, unter denen die Bediensteten dort den Dienst

zu versehen haben, rechtfertigen eine Heraushebung bei Bemessung der Auslandszulage.

Diese neuen Sätze der Auslandszulage gleichen allerdings — insbesondere infolge der Herausnahme der Mieten aus dem Kaufkraftausgleich — in vielen Fällen die Einkommensminderung infolge Verringerung der Kaufkraftzuschläge nicht voll aus. Insoweit sollen gezielte Maßnahmen, in erster Linie eine Verbesserung des Mietzuschusses, gerade den Beamten helfen, die finanziell besonders stark belastet sind (Näheres s. zu Nr. 21).

Zu Nr. 32: — Anlage IV —

Nach Erlaß des Bundesbesoldungsgesetzes ist festgestellt worden, daß für die Einstellung von Anwärtern der Laufbahn des kartographischen Dienstes nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Juli 1937 das Abschlußzeugnis eines in der Reichsliste der für den gehobenen technischen Dienst anerkannten Fachschulen aufgeführten Lehrganges (später einer HTL) gefordert worden ist. Somit ist die genannte Laufbahn eine solche des gehobenen technischen Dienstes und die Änderung der Anlage IV zu § 37 BBesG zwangsläufig.

II. Zu § 2 Abs. 2

Ausgleichszulagen, die nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BBesG aus Anlaß der Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Besoldungsrecht von 1957 gezahlt worden sind, werden durch allgemeine Erhöhungen der Gehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vermindert. Die Verbesserungen der Grundgehälter (s. insbesondere die neue Tabelle der Grundgehälter), die sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf ergeben, sind durch Änderungen der Besoldungsstruktur bedingt. Daher bedarf es der Klarstellung, daß die nach diesem Gesetz zu zahlenden Erhöhungsbeträge auf die Ausgleichszulagen anzurechnen sind.

III. Zu § 3

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Änderungen der Besoldung nach diesem Gesetzentwurf sowohl auf die nach dem Inkrafttreten angestellten als auch die bereits vorhandenen Dienstangehörigen anzuwenden sind.

Die Berücksichtigung früher ausgeübter Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 BBesG bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann zu einer Verbesserung des Grundgehalts um mehrere Dienstaltersstufen führen. Hing die Berücksichtigung davon ab, ob die frühere Tätigkeit gleichwertig war (§ 8 BBesG), so würde die Umstellung auf das neue Recht nach dem jetzt vorgeschlagenen Gesetz (§ 1 Nr. 6) von Fall zu Fall zu einer Neuberechnung zuungunsten des Beamten führen können. Da hiermit unter Umständen ein tiefgreifender Eingriff in die dem bisherigen Recht entsprechende Festsetzung des Grundgehalts verbunden wäre, soll insoweit durch die Vorschrift des Absatzes 1 eine Änderung zu Lasten des Beamten vermieden werden.

Ergibt die Neuberechnung des Grundgehalts nach dem Gesetzentwurf in sonstigen Fällen eine Verminderung — gedacht ist an die Neuformulierung der Fußnote 1 zur BesGr. A 9 — § 1 Nr. 30 (Abschnitt I, 8) —, so kann nur der Besitzstand durch Gewährung einer Ausgleichszulage gewahrt werden. Eine allgemeine Aufrechterhaltung der sich nach bisherigem Recht ergebenden Ansprüche läßt sich hier im Interesse einer gleichen Behandlung aller Bediensteten nicht vertreten.

IV. Zu § 4

Die Beträge sind auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 13. Dezember 1961 — II B 1 — 221 122 — 130/61 — entsprechend dem zugrunde liegenden Beschluß der Bundesregierung als Vorschüsse auf die laufenden Bezüge mit dem Vorbehalt der Rückzahlung gezahlt worden. Da das vorgeschlagene Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1963 in Kraft gesetzt werden können, soll aber davon abgesehen werden, jene Zahlungen auf die Erhöhungsbeträge nach diesem Gesetz anzurechnen. Sie sollen den Empfängern endgültig belassen werden.

Auf Grund des Ergebnisses einer nochmaligen eingehenden Prüfung sieht der Gesetzentwurf die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen nicht vor.

V. Zu § 7 Satz 2

Da es sich um eine Korrektur der ursprünglichen Anlage IV zum BBesG handelt (vgl. Begründung zu Nr. 32), muß die Änderung mit Wirkung von dem Tage in Kraft gesetzt werden, an dem das BBesG Geltung erlangt hat.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Grundgehaltstabelle (Nr. 29 des Entwurfs) macht den Hauptteil der finanziellen Mehraufwendungen aus, während die übrigen Teile der Novelle dabei nicht ins Gewicht fallen.

1. Die Novelle wird insgesamt etwa folgenden jährlichen Mehraufwand an Dienstbezügen für Beamte, Richter und Soldaten zur Folge haben:

a) Bund:	71,5 Mio DM
b) Bundespost:	54,3 Mio DM
c) Bundesbahn:	64,2 Mio DM

zusammen: 190,0 Mio DM,

d. s. etwa 3 v. H. des jetzigen Gesamtbesoldungsaufwandes für den genannten Personenkreis.

2. Der Gesetzentwurf sieht keine Erstreckung der geänderten Grundgehaltssätze auf die Versorgungsempfänger vor. Nach § 48 a Abs. 4 Satz 1 BBesG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) ist bei der individuellen Überleitung von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stande vom 1. Januar 1961 auszugehen. Eine Änderung des Kapitels II über die Anpassung der Versorgungsbezüge sieht der Entwurf aber nicht vor.

Würde man gleichwohl davon ausgehen, daß die neue Grundgehaltstabelle auch auf die Versorgungsempfänger angewandt werden soll, so ergäbe sich hierfür etwa folgender jährlicher Mehraufwand (einschließlich 131er):

a) Bund:	72,0 Mio DM
b) Bundespost:	25,2 Mio DM
c) Bundesbahn:	45,0 Mio DM
zusammen:	142,2 Mio DM

3. Finanzielle Belastung anderer öffentlich-rechtlicher Dienstherren

Die Besoldungsnovelle soll zu einer Harmonisierung des Besoldungsgefüges bei allen öffentlich-rechtlichen Dienstherren führen. Da die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg strukturelle Verbesserungen auf einschlägigen Gebieten bereits vorgenommen haben, wird für die Länder und Gemeinden jetzt noch mit einer durchschnittlichen Erhöhung des jetzigen Aufwandes an Besoldung und ggf. auch an Versorgung (vgl. Nr. 2) um etwa 2,5 v. H. zu rechnen sein. Jährlicher Mehraufwand voraussichtlich:

	Besoldung in Mio DM	Ver- sorgung in Mio DM
a) Länder:	152,0	73,5
b) Gemeinden:	35,0	20,1
c) bundesunmittelbare Körperschaften:	2,4	0,9
d) Sozialversicherungsträger (ohne BfA):	8,4	2,7
zusammen:	197,8	97,2

Das Bundesministerium der Finanzen ist bei den Vorarbeiten des Gesetzentwurfs beteiligt worden und hat ihm zugestimmt. Hierbei ist davon ausgegangen, daß die Besoldungsnovelle erst 1963 wird verabschiedet werden können. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat dem Gesetzentwurf im Grundsatz zugestimmt.

Anlage B

Stellungnahme des Bundesrates1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

B e g r ü n d u n g

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich daraus, daß es ein mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenes Gesetz ausdrücklich ändert (vgl. BR-Drucksache 287/57 — Beschluß —, BT-Drucksache 1993 Anlage 2 der 2. Wahlperiode).

2. **Zu § 1**

Nach Nr. 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„4a. § 6 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„5. Zeiten einer Haft, für die Entschädigung aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes gewährt worden ist, oder Zeiten eines Gewahrsams, die Ansprüche nach dem Häftlingshilfegesetz begründen.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Ergänzung verfolgt das Ziel, die bisher lediglich in den Verwaltungsvorschriften Nr. 7 Abs. 4 zu § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehene Regelung, daß bestimmte Zeiten der Internierung und Verschleppung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen sind, in das Bundesbesoldungsgesetz selbst zu übernehmen und zu verbessern. Die bisher gemachten Einschränkungen (Haftzeiten von mehr als 12 Monaten, Entlassung nach dem 30. November 1949 und Zuzug in das Bundesgebiet innerhalb von 6 Monaten) haben zur Folge, daß besondere Härtefälle oftmals nicht berücksichtigt werden können, beispielsweise dann, wenn wegen der Sperrmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone oder aus gesundheitlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung standen, der Wohnsitz im Bundesgebiet erst nach 6 Monaten begründet werden konnte.

3. **Zu § 3**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu Nr. 1

Dem Vorschlage kann nicht zugestimmt werden.

Das Bundesbesoldungsgesetz, das durch den vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden soll, ist ohne Zustimmung des Bundesrates verkündet worden.

Zu Nr. 2

Dem Vorschlage kann nicht zugestimmt werden.

Sowohl Zeiten einer Freiheitsentziehung wie Zeiten einer Freiheitsbeschränkung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes werden bei der Festsetzung des Besoldungsdiensalters im Bereich aller Dienstherren bereits nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und des § 31 b des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) berücksichtigt. Damit ist der gesamte in Frage kommende Personenkreis erfaßt, so daß es einer Ergänzung des § 6 Abs. 3 BBesG, die überdies nur für den Bereich des Bundes gelten würde, nicht mehr bedarf.

Unter das Häftlingshilfegesetz fallende Zeiten eines Gewahrsams werden bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bereits nach Maßgabe der allgemein für den in Betracht kommenden Personenkreis gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind zur Zeit noch die gesetzlich nicht erfaßbaren besonderen Härtefälle; es ist in Aussicht genommen, diese Härtefälle in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz zu regeln.